

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/37 —

Wehrpflicht deutscher Staatsbürger in Südafrika und Namibia

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 6. Oktober 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Treffen Berichte des Committee on South African War Resistance (COSAWR) zu, nach denen deutsche Staatsbürger (ggf. mit gleichzeitiger südafrikanischer Staatsangehörigkeit) zum Wehrdienst in der „South African Defence Force“ (SADF) oder der „South West African Defence Force“ (SWADF) einberufen werden?

Es trifft zu, daß Doppelstaatler, welche die deutsche und die südafrikanische Staatsangehörigkeit besitzen, zum Wehrdienst in der SADF und der SWADF einberufen werden.

2. Wie viele deutsche Staatsangehörige dienen derzeit in der SADF und SWADF?

Die genaue Zahl der aktiv dienenden Doppelstaatler kann nicht ermittelt werden, da sie nicht als Deutsche registriert sind.

3. Entspricht die Einberufung deutscher Staatsangehöriger, auch wenn sie gleichzeitig über die südafrikanische Staatsangehörigkeit verfügen sollten, durch die Republik Südafrika (bzw. die sogenannte Übergangsregierung Namibias) bundesdeutschem Recht?

Für südafrikanische Staatsbürger, die in Südafrika leben, gilt – ohne Rücksicht auf eine etwaige doppelte Staatsangehörigkeit –

südafrikanisches Recht. Ihre Einberufung zum Wehrdienst erfolgt daher aufgrund südafrikanischer Gesetze. Eine solche Regelung gilt umgekehrt auch für deutsche Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland leben und die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen. Sie unterliegen der deutschen Wehrpflicht.

4. Welche Maßnahmen gegen die Einberufung deutscher Staatsbürger in der SADF und SWADF hat die Bundesregierung ggf. ergriffen, welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

Die Einziehung südafrikanischer Staatsangehöriger ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort zum Wehrdienst entspricht dem Völkerrecht, auch wenn sie Doppelstaatler sind. Für Gegenmaßnahmen gibt es deshalb keine rechtliche Handhabe.